

Betreuungsangebot:

Gruppen	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze gesamt
Kindergarten	6	Drei Jahre bis Schuleintritt	20	120
Krippe	5	Ein Jahr bis unter drei Jahre	10	50
Hort	2	Für grundschulpflichtige Kinder	25	50
Naturgruppe	1	Drei Jahre bis Schuleintritt	16	16

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Einzugsbereich sind die Gemeinden Viöl, Norstedt und Sollwitt.
3. Kinder können ab der Geburt in die Anmeldeliste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (KitaPortalSH) oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Personensorgeberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Anmeldeliste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
4. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Das Aufnahmeverfahren beginnt am 01. März eines jeden Jahres – ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldeliste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen.
5. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach folgenden Kriterien:
 - 5.1. Kindergartenplätze (Ü3):
 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Wechsel aus der Krippengruppe
 3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
 4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
 - 5.2. Krippenplätze (U3)

In der Krippengruppe sollten maximal vier Kinder unter 1,5 Jahren betreut werden. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Anmeldeliste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Vorliegen der Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII (ggf. mit Nachweis)
 3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
 4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)

Sobald ein Kind drei Jahre alt wird, wechselt es im darauffolgenden Monat von einem Krippen- auf einen Kindergartenplatz, sofern Plätze frei sind.
 - 5.3 Hortplätze (Ü3)
 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der oben genannten Gemeinden
 2. Berufstätigkeit oder Ausbildungsmaßnahme eines alleinerziehenden Elternteils
 3. Berufstätigkeit oder Ausbildungsmaßnahmen beider Elternteile

4. Dringende Notwendigkeit des Hortbesuches aufgrund des sozialen Hintergrundes
5. Geschwisterkinder
6. Alter der Geschwisterkinder

Die Erziehungsberichterstatter bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.

6. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.
7. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei den Krippenkindern gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der Krippengruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag der Kippengruppe.
8. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien.
9. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die Auskunft über die für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen, enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.
10. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dieses Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 13.11.2024 im Kita-Beirat empfohlen und vom Ev. Kita-Werk Nordfriesland zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

01.01.2025
Datum



Christian Kohnke (Leiter Ev. Kita-Werk)